

Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **39 (1921)**

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-146511>

Nutzungsbedingungen

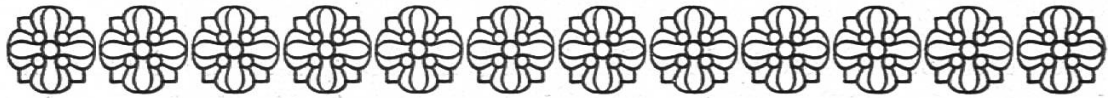
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Mitteilungen.

1. Die Reorganisation der Sekundarschule.

(Bericht des Vorstandes der Sekundarlehrer-Konferenz.)

Die Delegiertenversammlung der kant. Lehrerkonferenz in *Arosa* beauftragte die Sekundarlehrerkonferenz, die Beratungen über diese Angelegenheit weiterzuführen, zum Abschlusse zu bringen und sodann das Ergebnis der Besprechung der diesjährigen Delegiertenversammlung in *Ilanz* vorzulegen.

Die Sekundarlehrerkonferenz ist dem Auftrage nachgekommen. Auf zwei Tagungen — in Thusis und in Chur — sind die Reorganisationsfragen gründlich diskutiert worden. Die nachstehenden Thesen sind der Niederschlag der Verhandlungen. — An der Delegiertenversammlung ist es nun, die Wünsche und Forderungen der Sekundarlehrer wohlwollend aufzunehmen und die Thesen an das Hohe Erziehungsdepartement zur Prüfung und Realisierung weiterzuleiten.

Zusammenstellung der Thesen:

1. Eine Sekundarschule wird erst anerkannt, wenn neben ihr die obligatorische Primarschule bis zum letzten Schuljahr fortgeführt wird. Der kantonale Beitrag ist — bis auf weiteres — auch an die obligatorische Gemeindesekundarschule auszurichten.
2. Der Eintritt in die Sekundarschule ist von einer Aufnahmeprüfung oder einer Probezeit abhängig zu machen.
3. Die Sekundarschule schließt an die VI. oder VII. Primarschulklasse an. Sie umfaßt beim Anschluß an die VI. Klasse 3, beim Anschluß an die VII. Klasse 2 Jahreskurse von mindestens 30 Wochen Schuldauer.

4. Jede deutsche und romanische Sekundarschule erteilt Unterricht in einer Fremdsprache.
5. Die Beibehaltung eines Schulgeldes wird den Gemeinden und Kreisen freigestellt.
6. Jeder Lehrer bezieht pro Semester Hochschulstudium oder für einen Sprachaufenthalt von 5 Monaten ein Stipendium von Fr. 600. — (im Maximum 4 Stipendien).
7. Jeder Sekundarlehrer verpflichtet sich — möglichst schnell nach seiner Wahl — zum Besuche der Hochschule. Zwei Semester sollen das Minimum bedeuten.
8. Der kantonale Beitrag an die Sekundarschulen soll nach folgenden Grundsätzen ausgerichtet werden:
 - a) Jede *Gemeindesekundarschule* erhält einen Grundbeitrag von Fr. 1000. —, jede *Kreissekundarschule* von Fr. 1,500. —.
 - b) Sofern mehr als *eine* Lehrkraft an der Sekundarschule wirkt, ist der Grundbeitrag um Fr. 500. — zu erhöhen, also auf Fr. 1,500. — für eine Gemeindesekundarschule und Fr. 2,000. — für eine Kreissekundarschule.
 - c) *Jede Woche Schuldauer* über das Minimum von 30 Wochen hinaus wird bei der Gemeinde- und der Kreissekundarschule mit einer weitem Zulage von Fr. 50. — subventioniert.
10. Die ersten zwei Klassen an der Kantonsschule sind fallen zu lassen.
11. Das Erziehungsdepartement wird eingeladen, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß auch Mittelschulen, die an die *Sekundarschule* anschließen, die eidgenössische Maturität erhalten.
12. Die Schaffung eines besondern Inspektorates für die Sekundarschulen soll nicht angestrebt werden.

2. Revision der kantonalen Rechenbücher.

Von J. B. Gartmann.

Dem Bericht über diesen Gegenstand im letzten Jahresbericht ist wenig Neues beizufügen. Die Beteiligung am Wett-

bewerb war leider sehr schwach. Zwar wurde von einigen Kollegen die Zustellung der von der Kommission festgelegten Unterlagen für die Ausarbeitung der neuen Rechenbücher gewünscht; aber schließlich ist ein *einzig* Entwurf eingegangen, der nun bei den verschiedenen Kommissionsmitgliedern zirkuliert. Die Arbeit behandelt den Stoff für die ersten drei Schuljahre. Die Kommission wird die Sache so rasch wie möglich besprechen und dem H. Erziehungsdepartement Bericht erstatten.

Da der beschrittene Weg nicht zum Ziele führte, was schon im letztjährigen Bericht befürchtet wurde, ist es wohl nötig, so schnell wie möglich eine neue, glücklichere Lösung zu suchen.

3. Die weibliche Handarbeit in unsern Volksschulen.

Auftragsgemäß leitete der Vorstand die in Arosa über diesen Gegenstand vereinbarten Anträge an das Hohe Erziehungsdepartement weiter. Wir müssen jedoch zu unserm Bedauern mitteilen, daß der Hochlöbl. Kleine Rat unsern Wünschen nur zum kleinern Teil entsprochen hat. Das Nähere wolle man dem bezüglichen kleinrätlichen Protokoll entnehmen, das uns unter dem 4. Oktober zugestellt wurde.

„Die Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins hat sich am 19. November 1920 u. a. auch mit der Frage der Reorganisation des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten in unsern Volksschulen befaßt und den Vorstand des Vereins beauftragt, dem Erziehungsdepartement nachstehende Anträge zu übermitteln:

1. Dem Mädchen-Handarbeitsunterricht sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Minimum vier bis sechs Stunden wöchentlich einzuräumen und diese Stunden der gewöhnlichen Unterrichtszeit zu entnehmen.
2. Die erhöhte Unterrichtszeit ist zu gewinnen, indem der Lehrer, im Einverständnis mit dem Schulrat, für die Mädchen je nach dem Stand der Klassen den Sprachunterricht, den Rechenunterricht, die Geschichte oder den Naturkundeunterricht kürzt.
3. Die Knaben erhalten in der für sie frei werdenden Zeit in erster Linie Handfertigungsunterricht und daneben

Unterricht in denjenigen Unterrichtszweigen, wo es dem Lehrer am nötigsten erscheint.

4. Zur Beaufsichtigung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten wünscht die Lehrerschaft die Einsetzung von Arbeitsschulinspektorinnen.
5. Die Gemeinden sollen angehalten werden, den Schülerinnen das Arbeitsschulmaterial gratis oder zu einem billigen Preis abzugeben.
6. Die Hohen Behörden werden höfl. ersucht, dem Mädchenturnen in unsern Schulen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und die physische Entwicklung der Mädchen überhaupt nach Kräften zu fördern.
7. Endlich spricht die Lehrerschaft den Wunsch aus, daß die Hohen Behörden die Frage der obligatorischen Mädchenfortbildungsschulen in wohlwollender Weise prüfen möchten.

Zur Begründung dieser Postulate führt der Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins im wesentlichen aus: Die Schulkommission der Bündnerischen Frauenarbeitsschule und der Vorstand des Bündnerischen Arbeitslehrerinnenverbandes haben die Reorganisation des Handarbeitsunterrichts für Mädchen angeregt. Die Lehrer pflichten dem Gutachten genannter Vorstände bei. Konferenzen und die Delegiertenversammlung der Lehrer erkennen, wie wichtig und notwendig es ist, die Mädchen in Hausarbeiten möglichst gründlich auszubilden, indem das zukünftige Wohlergehen der Mädchen selber, wie das ihrer Angehörigen zum guten Teil von ihrer Tüchtigkeit in dieser Richtung abhängig ist. Trotz der an sich schon kurzen Schulzeit sind die Lehrer bereit, noch einige Stunden für die Handarbeiten herzugeben, da diese doch wichtiger seien als einige Kenntnisse in den herkömmlichen Schulfächern.

Die Ausbildung der Mädchen in der Handarbeit könnte am besten durch die Einführung der weiblichen Fortbildungsschulen erfolgen, wenn diese obligatorisch wären. Die Lehrer kennen aber die Schwierigkeiten, welche diesem Postulat entgegenstehen, und befürchten daher, es bleibe alles beim alten, wenn man auf das Obligatorium abstelle. Sie hoffen jedoch, daß die Behörden auch dieser überaus wichtigen Frage nähertreten werden.

Was nun die Fächer anbetrifft, welche infolge vermehrten Handarbeitsunterrichts gekürzt werden müssen, so werden unter Ziffer 2 der Anträge der Delegiertenversammlung direkt Vorschläge gemacht. Die Regelung im einzelnen aber möchte man den Lehrern und Schulräten überlassen, indem nur so den individuellen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen werden kann.

Die bei vermehrter Handarbeit der Mädchen für die Knaben frei werdenden Stunden sind, seines hohen Wertes wegen, durch Handfertigungsunterricht zu belegen. Wo dies aus Mangel an tüchtigen Lehrkräften unterbleiben muß, wird sich der Lehrer nach den jeweiligen Bedürfnissen richten.

Der vierte Antrag der Lehrerschaft erhebt den Ruf nach Arbeitsschulinspektorinnen. Dieser Ruf entspringt der Tatsache, daß die Arbeitslehrerinnen ihre Aufgabe oft nicht richtig erfassen und daher des sachkundigen Rates dringend bedürfen. Hiefür aber geht den Männern die nötige Sachkenntnis ab.

Was sodann die Anschaffung des erforderlichen Materials durch die Schule anbetrifft, so liegt ihre Begründung in der Zweckmäßigkeit des Stoffes, welche eine sachgemäße Durchführung des Unterrichts erheischt. Mit Rücksicht auf die ärmeren Schüler sollte die Gemeinde für die Kosten des Materials ganz oder doch zum größten Teil aufkommen.

Im sechsten Antrage der Petenten wird regelmäßiger Turnunterricht für die Mädchen verlangt, weil die Vermehrung der Stundenzahl für die Handarbeit leicht eine Gefährdung der Gesundheit und eine Hemmung der leiblichen Entwicklung der Mädchen zur Folge hat. Einer solchen Schädigung kann dadurch am besten begegnet werden, daß die Mädchen regelmäßig turnen.

Der Kleine Rat zieht in Erwägung:

Der Unterricht in Handarbeit für die Mädchen ist in der Tat von großer Bedeutung. Darin gehen die Behörden des Kantons vollständig einig mit der Schulkommission der Frauenschule, mit dem Vorstand des Bündnerischen Arbeitslehrerinnenverbandes und mit der bündnerischen Lehrerschaft. In der Folge wird gegenwärtig der Ausbildung der Arbeitslehrerinnen auch weit größere Aufmerksamkeit geschenkt und werden hiefür weit

größere Aufwendungen gemacht, als dies in nicht gar fernen Tagen noch der Fall war. Dementsprechend ist auch die Besoldung für die Arbeitslehrerinnen erhöht worden anlässlich der letzten Revision des Besoldungsgesetzes für unsere Volksschullehrer. Auch stimmt der Kleine Rat mit den Petenten überein, wenn sie drei Stunden wöchentlichen Unterrichtes in Handarbeit für Mädchen während der Schulzeit als der Bedeutung des Unterrichtes nicht angemessen bezeichnen.

Der von der Lehrerschaft vorgeschlagene Weg für Erweiterung der Unterrichtszeit erscheint aber aus verschiedenen Gründen nicht gangbar. Einmal dauert die Schulzeit in den meisten Gemeinden bloß 26—28 Wochen. Von 210 Schulgemeinden gehen nur 27 darüber hinaus. Würde nun die Stundenzahl für die weibliche Handarbeit vermehrt, so müßte für diese ein zweiter halber Tag wenigstens teilweise in Anspruch genommen werden. Wenn von diesem halben Tag nun für die übrigen Fächer auch noch etwas abfallen würde, so ist doch die Gefahr vorhanden, daß dabei nicht viel zu erzielen wäre. Die eigentliche geistige Arbeit in unsern Halbjahresschulen kann Verluste an Zeit aber kaum ertragen. Sie muß sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen schon tüchtig anstrengen, um ein befriedigendes Ziel zu erreichen. Man will unter Umständen die Stundenzahl im Rechnen und in der Sprache kürzen. Nun begegnen wir aber gerade auf sprachlichem Gebiete in unserem Kanton infolge seiner Vielsprachigkeit bekanntlich den allergrößten Schwierigkeiten, und gute Kenner unserer Verhältnisse behaupten ferner, Bünden nehme heute im Rechnen seinen frühern, durchaus günstigen Platz nicht mehr ein.

Die Vermehrung der Stundenzahl für weibliche Handarbeiten wird ferner erschwert durch den Umstand, daß hierfür in vielen, ja wohl in den allermeisten Schulhäusern der nötige Raum fehlt. Die verschiedenen Abteilungen für Mädchen und Knaben könnten an den meisten Orten gleichzeitig gar nicht untergebracht werden. Eine Betätigung z. B. der Knaben im Freien, während die Mädchen die Schulzimmer besetzen, wäre jedenfalls nur ab und zu möglich.

Schließlich fällt heute auch noch die finanzielle Seite der Frage in Betracht. Die geplante Neuerung würde von den Ge-

meinden neue, wenn auch nicht sehr große, Opfer verlangen, wozu sich zurzeit wohl die wenigsten Gemeinwesen verstehen könnten.

Endlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß Vertreter unserer Halbjahreschulen an der Delegiertenversammlung in Arosa selbst ernstlich vor der Neuerung gewarnt haben, weil der Lehrer, wenn er seine Aufgabe erfüllen wolle, auf keine Stunde mehr verzichten dürfe. Es geschah dies besonders mit Hinweis auf unsere sprachlichen Verhältnisse und auf die Zahl der Unterrichtsfächer.

Nach der Ansicht des Kleinen Rates kann dem Gesuche der Petenten betreffend Reorganisation des Unterrichtes in der weiblichen Handarbeit in der von ihnen vorgeschlagenen Weise nicht entsprochen werden. Hingegen wird den Schulbehörden empfohlen, der weiblichen Handarbeit überall da mehr Stunden einzuräumen, wo die Umstände es gestatten. Auch soll die Frage geprüft werden, ob nicht wenigstens den Mädchen der oberen Klassen vor oder nach der Schulzeit Unterricht in Handarbeit erteilt werden könnte. Das beste Mittel, um das erwünschte Ziel auf dem Gebiete der Handarbeit zu erreichen, wäre freilich die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule. Von heute auf morgen kann das aber nicht geschehen. Neben der Ausbildung fähiger Arbeitslehrerinnen erblickt der Kleine Rat jedoch neuerdings eine wesentliche Förderung unserer weiblichen Handarbeitsschule in erhöhter, besserer, fachgemäßer Beratung der Arbeitslehrerinnen, wie der Lehrerverein dies anstrebt. Wenn die Regierung sich zurzeit auch noch nicht dazu entschließen kann, für ständige Inspektorinnen die nötigen Kredite zu verlangen, so wird sie doch dafür sorgen, daß dem Wunsche der Lehrerschaft und der Arbeitslehrerinnen selbst betreffend Inspektorinnen auf andere Weise in erheblichem Maße entsprochen wird.

Was die Anschaffung und Abgabe von Arbeitsmaterial für die weibliche Arbeitsschule im Sinne der Eingabe der Lehrerschaft anbetrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß durch einheitlichen Einkauf und durch zweckmäßige Verteilung des zur Bearbeitung gelangenden Stoffes etc. für den Unterricht selbst viel gewonnen wäre, und daß damit für die weniger bemittelten

Eltern zugleich eine Erleichterung geschaffen würde. In einzelnen Schulen wird das Material denn auch schon seit Jahren durch die Gemeinden besorgt und zu ganz billigen Preisen oder auch gratis abgegeben. Der Kleine Rat ist der Meinung, daß dies ganz allgemein geschehen sollte.

Wenn sodann in Verbindung mit der Frage der Reorganisation der weiblichen Handarbeitsschule Turnunterricht für Mädchen verlangt wird, so kann dieser Forderung, auch wenn sie mit der Arbeitsschule nur lose zusammenhängt, lebhaft zugestimmt werden. Sie wird denn auch heute schon in manchen Schulen durchgeführt. Die Mädchen bedürfen der körperlichen Pflege jedenfalls in ebenso hohem Maße als die Knaben. Der Bund veranstaltet daher immer wieder Kurse für Turnlehrer fürs Mädchenturnen. An einem solchen Kurs haben dies Jahr auch wieder Bündner Lehrer teilgenommen. An unserer Kantonschule wird das Mädchenturnen schon seit langem gepflegt. Seine Bedeutung ist kaum bestritten. Unsere Gemeinden sind daher anzuhalten, diesem Unterrichtszweig die gebührende Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

und beschließt:

1. Den Schulbehörden, resp. den Schulgemeinden, wird empfohlen, dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, wo immer tunlich, mehr als die drei im kantonalen Stundenplan vorgesehenen Stunden einzuräumen. Um dies zu ermöglichen, ist der Unterricht in andern Fächern zu kürzen. In welchen Fächern dies zu geschehen hat, hängt vom Stand der Klassen in den verschiedenen Fächern ab. Die Entscheidung über die Kürzung dieser oder jener Fächer muß daher jeweilen den Schulräten in Verbindung mit der Lehrerschaft vorbehalten bleiben, unter Anzeige an und Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.
2. Wo vermehrte Handarbeit für die Mädchen eingeführt wird, haben die Knaben in der für sie frei werdenden Zeit, sofern die Verhältnisse es gestatten, in erster Linie Handfertigkeitsunterricht zu erhalten. Wo dies nicht geschehen kann, sind sie in andern Unterrichtszweigen im

- Einverständnis mit der Lehrerschaft nach Anordnung der Schulräte zu beschäftigen.
3. Von der Einsetzung von eigentlichen Arbeitsschulinspektorinnen wird heute noch abgesehen. In erhöhtem Maße aber sind in Zukunft Frauen vom Fach zu beauftragen, in unsern Arbeitsschulen Nachschau zu halten und den Arbeitslehrerinnen mit Rat und Tat beizustehen.
 4. Die Gemeinden, welche hiezu in der Lage sind, werden eingeladen, das Arbeitsschulmaterial einheitlich anzuschaffen und dasselbe den Schülerinnen gratis oder wenigstens zu einem bescheidenen Preise abzugeben.
 5. Dem Mädchenturnen ist weit größere Beachtung zu schenken als bisher, wobei tägliche kurze Übungen eigentlichen Turnstunden vorzuziehen sind.
 6. Die Frage der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen ist stets mit aller Aufmerksamkeit und Entschiedenheit zu verfolgen. Den Zeitumständen entsprechend und das Obligatorium vorbereitend, ist einstweilen die Einrichtung von freiwilligen Fortbildungsschulen mit allen Mitteln zu fördern.
 7. Mitteilung an den Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins zuhanden auch des letztern, an den Vorstand des Bündnerischen Arbeitslehrerinnenvereins, an die kantonale Frauenschule, an die Herren Schulinspektoren und an das Erziehungsdepartement zur zweckmäßigen Bekanntgabe auch an die Schulbehörden und an die Lehrerschaft.“

4. Anrechnung auswärtiger Dienstjahre.

Die Schlußbestimmung von § 2 unseres neuen Besoldungsgesetzes geht dahin, daß bei Berechnung der kantonalen Alterszulagen Dienstjahre außerhalb des Kantons voll anzurechnen seien. Der Kleine Rat stellte sich nun, ohne direkt einen bezüglichen Beschluß gefaßt zu haben, auf den Standpunkt, es solle dies erst vom Inkrafttreten des Gesetzes ab erfolgen. Mit dieser Auslegung waren aber die dadurch betroffenen Lehrer nicht einverstanden. Ein Lehrer wandte sich mit einem schriftlichen Gesuch um Schutz an uns, worauf wir die Hohe Behörde

in begründeter Eingabe ersuchten, sie möchte ihre Auffassung in dem Sinne revidieren, daß für alle gegenwärtig im Kanton amtierenden Lehrer allfällige auswärtige Dienstjahre jetzt schon voll in Berechnung gezogen werden. Wir beriefen uns namentlich darauf, daß die Regierung der direkt vorausgehenden Bestimmung von § 2 ohne weiteres rückwirkende Kraft zuerkannt habe, und daß diese darum notwendig auch der letzten Bestimmung zukomme, dies um so mehr, als diese durch das Wörtchen „dabei“ mit der vorausgehenden Bestimmung in direkte sachliche Beziehung gebracht sei. Es wäre merkwürdig, führten wir weiter aus, wenn von zwei Bestimmungen eines Paragraphen, die sich beide auf dieselbe Sache beziehen, die eine sich auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, die andere sich aber nur auf die Zukunft beziehen sollte. Hätte dies im Sinne des Gesetzgebers gelegen, so hätte er es, um Mißverständnissen zu begegnen, jedenfalls ausdrücklich bemerken müssen.

Der Hochlöbl. Kleine Rat entsprach dem Gesuch, indem er beschloß:

Bei der Festsetzung der Alterszulagen für die Lehrer sind auch die vor dem Jahre 1920 liegenden auswärtigen Dienstjahre in Berechnung zu ziehen. — Stellvertretungen im Unterland werden nur dann berücksichtigt, wenn es sich dabei um Vertretungen während ganzer Jahreskurse handelt.

Die Erwägungen, die zum Beschlusse führten, lauten:

„Alinea 3 des zitierten Art. 2 ist nicht ganz klar. Es läßt sich auch so auslegen, wie der Vorstand des Lehrervereins es tut. Immerhin ist der Hinweis und der Vergleich mit Al. 2 nicht ganz stichhaltig. In diesem handelt es sich um altes Recht. Alterszulagen wurden schon bisher auf Grund der Dienstjahre im Kanton ausgerichtet. Alinea 2 aber schafft neues Recht, indem bei Verabfolgung von Alterszulagen nun auch die auswärtigen Dienstjahre berücksichtigt werden müssen. Der Gesetzgeber drückt sich aber nicht deutlich darüber aus, ob die auswärtigen Dienstjahre erst vom Zeitpunkte der Schaffung des neuen Rechts ab zu zählen oder ob alle auswärtigen Dienstjahre anzurechnen sind. Im Zweifel und auch um den bloßen Schein zu vermeiden, als hätte der Kleine Rat in diesem Falle nur die Interessen des Fiskus im Auge, wird beschlossen etc.“

Wir dachten diesen Entscheid aufnehmen zu müssen, weil es doch noch Lehrer geben könnte, die zu kurz gekommen sind. Solche können nunmehr noch nachträglich ihre Rechte geltend machen.

5. Mitgliedschaft des Bündnerischen Lehrervereins.

Von L. Zinsli.

§ 3 der Statuten für den B. L. V. lautet: „Mitglied des Vereins ist jeder Lehrer an einer bündnerischen Volks- oder Mittelschule, sowie jeder Schulfreund, der einer Kreiskonferenz als Mitglied angehört. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 1.50 und erhalten dafür den Jahresbericht.“

Nun ist dieser Artikel schon mehrmals durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung abgeändert und eigentlich außer Kraft gesetzt worden. Schon vor mehr als 10 Jahren wurde der Jahresbeitrag auf 2 Fr. erhöht. Im Jahr 1919/20 hat die Delegiertenversammlung beschlossen, die aktiven Lehrer haben 2 weitere Franken Extrabeitrag nachzusteuern. Es ist das bereitwilligst geschehen. Am 19. November 1920 setzte die Delegiertenversammlung den Jahresbeitrag für die aktiven Lehrer und Lehrerinnen auf 5 Fr. fest — inklusive das Abonnement für den Jahresbericht. Für alle übrigen Abnehmer des Jahresberichtes wurde dessen Preis auf 3 Fr. normiert. Auf diese Weise können nun 2 Kategorien von Mitgliedern entstehen, aktive Lehrer mit 5 Fr. Jahresbeitrag und „Schulfreunde, die einer Kreiskonferenz als Mitglieder angehören“ mit 3 Fr. Jahresbeitrag.

Zur Delegiertenversammlung ordnen Konferenzen mit 20 und weniger Mitgliedern *einen* Delegierten ab, die Konferenzen mit mehr als 20 Mitgliedern deren *zwei*. Welche Mitglieder sind nun zu zählen, nur die mit 5 Fr. Beitrag, oder auch die mit 3 Fr.? Logischerweise nur die ersteren, — gleiche Lasten, gleiche Rechte — und umgekehrt — gleiche Rechte, gleiche Pflichten.

Es kann nicht an dem sein, daß z. B. 11 aktive Lehrer und 10 Schulfreunde mit reduziertem Jahresbeitrag an der Delegiertenversammlung so viel Stimmen haben wie die großen Konferenzen mit 40, 50 und 60 aktiven Lehrern.

Andererseits möchten wir es aber auch keinem Schulfreund verunmöglichen, wirkliches Aktivmitglied des Bündnerischen Lehrervereins zu sein und zu werden. Wir beantragen deshalb, den § 3 so zu interpretieren: „Mitglieder des Bündnerischen Lehrervereins sind die Lehrer und Lehrerinnen an bündnerischen Volks- und Mittelschulen, sowie alle Schulfreunde, welche einer Kreiskonferenz als Mitglieder angehören und den jeweils von der Delegiertenversammlung festgesetzten vollen Jahresbeitrag bezahlen. Das Abonnement für den Jahresbericht ist im Jahresbeitrag inbegriffen. Wer den vollen Jahresbeitrag nicht bezahlt — auch aktive Lehrer und Lehrerinnen —, ist von der Mitgliedschaft ausgeschlossen“.

Wir öffnen damit unsere Tore weit auch allen Schulfreunden, den Herren Inspektoren, den zurücktretenden Kollegen, den Arbeitslehrerinnen, den Geistlichen, den Herren Schulräten u. a. Sie haben nur zwei Bedingungen zu erfüllen: sich einer von unseren 26 Sektionen — Konferenz der Kantonsschule mitgezählt — anzuschließen als wirkliche Mitglieder und den vollen Jahresbeitrag an den Bündnerischen Lehrerverein zu entrichten.

Für die Repräsentanz zur Delegiertenversammlung wären jeweilen die Einzahlungen des vorangehenden Vereinsjahres maßgebend.

Freilich ließe sich auch mit guten Gründen *die* Auffassung vertreten, daß für die Repräsentanz einzig und allein die amtierenden Lehrer und Lehrerinnen in Betracht fallen. Doch es mag einstweilen obiger Antrag zweckdienlich sein.

6. Der Lehrerfortbildungskurs vom 29. August bis 10. September 1921 in Chur.

Von R. Ruinatscha.

Bei der Durchberatung des Realienbuches für das 8. und 9. Schuljahr erkannte die Kommission die Notwendigkeit, daß Kurse veranstaltet werden sollen, die die Aufgabe hätten, die Lehrer namentlich mit den für den Physikunterricht erforderlichen Apparaten und deren Gebrauch bekannt zu machen und sie auch anzuleiten, sich manche einfachere Vorrichtungen selber

herzustellen. Demgemäß beschloß die Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins vom 14. November 1919 in Davos-Platz, beim Tit. Erziehungsdepartement um die Einführung solcher Kurse zu petitionieren. In entgegenkommender Weise entsprach das Hohe Departement diesem Wunsche der Lehrerschaft und schrieb im vergangenen März für dieses Jahr auf die zweite Hälfte Mai und Anfang September je einen 14tägigen Fortbildungskurs für Volksschullehrer mit einem Taggeld von Fr. 10. — für die Teilnehmer aus. Während aber der erstere wegen zu geringer Beteiligung nicht abgehalten werden konnte, kam der auf den Herbst in Aussicht genommene Kurs zustande und fand vom 29. August bis 10. September in den Räumen der Kantonsschule statt. Die Teilnehmerzahl betrug 16; dazu kamen noch zwei „Irreguläre“. — Die Vormittage waren jeweilen der Physik gewidmet. In anschaulicher Weise zeigten uns da die Herren Professoren Hauser und Kreis, wie die für die Primar- und Sekundarschule in Betracht fallenden Stoffe zu behandeln und wie die bezüglichen Experimente auszuführen und graphisch darzustellen seien. Sodann gaben sie uns Anleitung in der Herstellung physikalischer Apparate und waren uns bei den praktischen Arbeiten unermüdlich mit Rat und Tat behülflich. Mit welchem Eifer wurde da gehämmert, gedrechselt, gebohrt, gefeilt, gelötet, geleimt, gesägt etc.! Dabei stellte uns der Kanton in verdankenswerter Weise die nötigen Rohmaterialien und „Halbfabrikate“ gratis zur Verfügung und ließ auch jedem von uns einige unentbehrliche Requisite überreichen. So hatte jeder am Ende des Kurses eine schöne Sammlung der für den Physikunterricht allernotwendigsten Sachen beisammen. — Zu erwähnen ist noch, daß Herr Professor Kreis uns auch einen Einblick in die die Geister heute so stark beschäftigende „Relativitätslehre“ tun ließ.

Nachmittags waren täglich zwei Stunden für den Gesang reserviert. Während Herr Professor Steiner mit uns die Aussprache-Lehre durchging und uns wertvolle methodische Winke für den Schulgesang gab, verwendete Herr Professor Christ die übrig gebliebene Zeit, nach Behandlung der Stimmregister, für praktische Übungen in der Chorgesangsdirektion, wobei sich an jede Probelektion die Kritik anschloß.

In sieben einstündigen Vorträgen machte uns ferner Herr Seminardirektor Conrad mit der neuen Wissenschaft der Psychoanalyse und deren Bedeutung für die Erziehung bekannt. Es wäre zu wünschen, daß der Vortragende die Ergebnisse seiner umfangreichen Studien auf diesem Gebiete in irgend einer Weise (vielleicht im Jahresbericht) veröffentlichte.

Ohne weiter auf die reiche Fülle des Gebotenen eintreten zu können, ist zusammenfassend zu sagen, daß der Kurs alle Teilnehmer in hohem Grade befriedigt hat. War der Besuch desselben, besonders für Fernerwohnende, auch mit bedeutenden finanziellen Opfern verbunden, so wird ihn doch niemand bereuen; denn das Gelernte und Geschaffene entschädigte reichlich für die Opfer an Zeit und Geld. Wir fühlen uns daher verpflichtet, auch an dieser Stelle den Hohen Kantonsbehörden für Gewährung der nicht unbedeutenden Geldmittel und den Herren Dozenten für ihre Bemühungen und die selbstlose Preisgabe zweier ihrer schönen Ferienwochen verbindlichst zu danken.

Anläßlich einer gemütlichen Zusammenkunft an einem der letzten Abende des Kurses, bei welcher Gelegenheit der Herr Erziehungschef und Herr Seminardirektor Conrad freundliche Worte der Anerkennung an die Kursteilnehmer richteten, verriet uns ersterer seine Absicht, wenigstens alle 2—3 Jahre einen ähnlichen Kurs zu veranstalten. Es ist dies sehr zu begrüßen; nur ist zu wünschen, daß sich dann auch jeweilen die nötige Anzahl von Teilnehmern zusammenfinde.

7. Rechnungsabschluß der Versicherungskasse auf 31. Dezember 1920.

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Vermögen auf 31. Dez. 1919			552,587. 09
2. Einnahmen:			
Staatsbeitrag für 559 Mitglieder			
à Fr. 30. —	16,770. —		
Vorschuß à Konto der Gehalts- zulage für 559 Mitglieder			
à Fr. 30. —	16,770. —		
	Übertrag	33,540. —	<u>552,587. 09</u>

Hertrag	33,540. —	552,587. 09
Beitrag aus der eidg. Schul-		
subvention	5,000. —	
Persönliche Prämienzahlung	180. —	
Kapitalzins pro 1920	<u>27,596. 55</u>	
		66,316. 55

3. Ausgaben:

34 Renten	8,090. —	
3 Rückzahlungen infolge Aus-		
tritt	157. 50	
Vorschußzins auf Anleihe des		
Kantons Graubünden	48. 10	
Verwaltung 1920	<u>1,218. 85</u>	
		9,514. 45
4. Vorschlag pro 1920		<u>56,802. 10</u>
5. Vermögen auf 31. Dez. 1920		<u>609,389. 19</u>

6. Vermögensnachweis:

Obligationen beim Kanton und	
der Standeskasse angelegt	315,500. —
Konto-Korrent bei der Standes-	
kasse	290,473. 60
Sparheft No. 75981	277. —
In Kassa	3,138. 59

Geprüft und richtig befunden, die Revisoren:

sig. P. Flütsch.

sig. A. Lenggenhager.

Chur, den 7. April 1921.

8. Rechnungsabschluß der alten Hilfskasse
auf 31. Dezember 1920.

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Vermögen auf 31. Dez. 1919			20,295. 77
2. Einnahmen:			
Persönliche Prämienzahlung pro			
1920	298. 90		
Übertrag	<u>298. 90</u>		<u>20,295. 77</u>

Hertrag	298.90	20,295.77
Prämienzahlung durch Verrechnung des Gewinnes von der Rentenanstalt	158.20	
Prämienzahlung aus dem Reservefond	450.—	
84 Renten	5,662.30	
16 Gewinnanteile von der Rentenanstalt	187.60	
Gewinnanteile von der „La Suisse“	453.40	
Staatsbeitrag für 71 Mitglieder à Fr. 15.—	1,065.—	
9 Versicherungssummen	5,747.—	
1 Rückkaufsbetrag	188.—	
Persönliche Prämienzahlung pro 1921	1,010.—	
Gebühren	40.30	
Kapitalzins pro 1920	1,163.10	
	<hr/>	16,423.80

3. Ausgaben:

84 Renten	5,662.30	
16 Gewinnanteile von der Rentenanstalt	187.60	
Gewinnanteile von der „La Suisse“	918.85	
126 Gewinnanteile aus dem Reservefond	630.—	
Prämien an die Rentenanstalt	286.90	
Prämien an „La Suisse“	2,720.—	
1 Rückkaufsbetrag	27.50	
3 Prämien an Versicherungskasse	180.—	
9 Versicherungssummen	5,747.—	
Verwaltung	252.80	
	<hr/>	16,612.95
Übertrag		<hr/> 20,295.77

	Hertrag	20,295.77
4. <i>Rückschlag</i>		<u>189.15</u>
5. <i>Vermögen auf 1. Januar 1921</i>		<u>20,106.62</u>
6. <i>Vermögensnachweis:</i>		
In Kassa	1,124.47	
Obligationen bei der Kantonal- bank angelegt	18,000.—	
Sparheft No. 147988	981.95	

Vorstehende Rechnung geprüft und richtig befunden,

Die Revisoren:

sig. *P. Flütsch.*

sig. *A. Lenggenhager.*

Chur, den 7. April 1921.

9. Rechnungsabschluß der Spezialfonds auf 31. Dezember 1920.

A. Legat Wassali:

	Fr.	Fr.
1. Vermögen auf 31. Dezember 1919		2,093.30
2. Einnahmen: Kapitalzins pro 1920	90.—	
3. Ausgaben: 5 Unterstützungen	<u>100.—</u>	
4. <i>Rückschlag</i>		<u>10.—</u>
5. Vermögen auf 31. Dezember 1920		<u>2,083.30</u>
6. Vermögensnachweis: 1 Obligation	2,000.—	
In Kassa	83.30	

B. Legat Herold:

1. Vermögen auf 31. Dezember 1919		1,050.85
2. Einnahmen: Kapitalzins pro 1920	45.—	
3. Ausgaben: 3 Unterstützungen	<u>50.—</u>	
4. <i>Rückschlag</i>		<u>5.—</u>
5. Vermögen auf 31. Dezember 1920		<u>1,045.85</u>
6. Vermögensnachweis: 1 Obligation	1,000.—	
In Kassa	45.85	

C. Legat Matossi:

1. Vermögen auf 31. Dezember 1919		529.55
2. Einnahmen: Kapitalzins pro 1920	22.50	
3. Ausgaben: 1 Unterstützung	20.—	
4. Vorschlag		2.50
5. Vermögen auf 31. Dezember 1920		<u>532.05</u>
6. Vermögensnachweis: 1 Obligation	500.—	
In Kassa	32.05	

Vorstehende 3 Rechnungen geprüft und richtig befunden:

Die Rechnungsrevisoren:

sig. *A. Lenggenhager.*

sig. *P. Flütsch.*

Felsberg, den 7. April 1921.

10. Auszug aus der Kassarechnung.

(15. September 1920 bis 31. August 1921.)

<i>a) Einnahmen:</i>		Fr.
1. Kassabestand am 14. September 1920		41.91
2. 728 Mitgliederbeiträge à 5 Fr.		3,640.—
3. 6 „ (Vorstand und Referent) à 2 Fr.		12.—
4. 288 Abonnements für den 38. Jahresbericht à 3 Fr.		864.—
5. 1 Abonnement (im Vorjahr 2 Fr. zuviel bezahlt) à 1 Fr.		1.—
6. Irrtümliche Mehrzahlungen (Siehe Ausgaben Nr. 11)		27.—
7. Verzichtleistung auf Reiseentschädigung		1.—
8. Erlös für Broschüren		69.—
9. Erlös für 6 ältere Jahrgänge des Jahresberichtes		12.—
10. Aus dem Sparheft erhoben		1,500.—
11. Staatsbeitrag pro 1921		2,000.—
12. Kollekte für die Mutter einer verstorbenen Lehrerin (Siehe Ausgaben Nr. 15)		1,010.31
13. Hierseitige Eingänge für Witwen- und Waisenkasse S. L. V. (Siehe Ausgaben Nr. 14)		122.—
14. Rückerstattung für Nachnahmefrankaturen (Siehe Ausgaben Nr. 8)		99.—
15. Zinsgutschrift im Postcheck pro 1920		—.10
		<u>9,399.32</u>

<i>b) Ausgaben:</i>		Fr.
1. Druckerei Casanova, Chur, für 38. Jahresbericht		3,651.50
2. Zschaler, Chur, für Broschieren der Jahresberichte		230.—
3. Frankatur der Jahresberichte		114.25
4. Honorare für Arbeiten im 38. Jahresbericht . .		386.—
5. Honorare für den Vorstand pro 1920		125.—
6. Reiseentschädigung an die Delegierten nach Arosa		1,264.10
7. Für Propaganda bei der Abstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz		587.18
8. Frankaturen für Nachnahmen (Siehe Einnahmen Nr. 14)		104.20
9. Gebühren für Postcheck		23.35
10. Diverse Frankaturen, Couverts und Kreuzbänder		22.58
11. Rückerstattung irrtümlicher Mehrzahlungen (Siehe Einnahmen Nr. 6)		27.—
12. Annocen für kantonale Lehrerkonferenz		64.30
13. Drucksachen (Protokolle, Zirkulare, Nachnahme- karten etc.)		143.25
14. Eingänge für Witwen- und Waisenkasse an S. L. V. geleitet (Siehe Einnahmen Nr. 13)		122.—
15. Der Mutter einer verstorbenen Lehrerin (Siehe Einnahmen Nr. 12)		1,010.31
16. Verein für Kinder- und Frauenschutz		40.—
17. Beiträge an die Kommission für Arbeitsschule . .		45.90
18. Trauerkranz für den Präsidenten des S. L. V. . .		40.—
19. Anlage auf Sparheft Nr. 173117 bei der Kantonal- bank		1,200.—
20. Guthaben im Postcheckkonto pro 31. August 1921		189.45
21. Kassabestand am 31. August 1921		8.95
		<u>9,399.32</u>

Stand des Sparheftes Nr. 173117:

	Fr.
Inhalt am 14. September 1920	1,600.—
Zins pro 1920	26.45
	<u>1,626.45</u>
Erhoben (Siehe Einnahmen Nr. 10)	1,500.—
	<u>126.45</u>
Anlagen (Siehe Ausgaben Nr. 19)	1,200.—
Inhalt am 31. August 1921 (ohne Zins pro 1921) . .	<u>1,326.45</u>

<i>Vermögensausweis:</i>	Fr.
Inhalt des Sparheftes Nr. 173117 am 31. August 1921	1,326.45
Guthaben im Postcheckkonto am 31. August 1921	189.45
Kassabestand am 31. August 1921	8.95
Vermögen am 31. August 1921	1,524.85
Vermögen am 15. September 1920	1,641.91
Vermögensrückgang	<u>117.06</u>

Geprüft und richtig befunden

Chur, den 15. September 1921.

S. Toscan.
Th. Schneller.

Anmerkung. Einige Abonnenten, die im Mitgliederverzeichnis mit * bezeichnet sind, haben 5 Fr. Beitrag geleistet wie die aktiven Lehrer. Diese Mehrleistungen, sowie die Verzichtleistung auf 1 Fr. Reiseentschädigung werden bestens verdankt, ebenso die Gratisaufnahme eines Inserates durch die Buchdruckerei Davos. Auf Seite 192 im 38. Jahresbericht muß es heißen: 'Sparheft Nr. 173117 (nicht 173118) und Vermögen am 15. IX. 1919 (nicht 1920) = Fr. 988.18.

11. Sammlung für die Mutter einer verstorbenen Lehrerin.

Konferenz	Betrag
1. Kantonsschule	Fr. 162.—
2. Bergell	" 10.—
3. Bernina	" 28.—
4. Chur	" 75.—
5. Churwalden	" 17.—
6. Davos-Klosters	" 42.—
7. Disentis	" 60.—
8. Heinzenberg-Domleschg	" 26.71
9. Herrschaft-V Dörfer	" 52.—
10. Ilanz	" 40.—
11. Imboden	" 40.—
12. Lugnez	" 20.—
13. Mittel- und Vorderprätigau	" 33.50
14. Moësa	" 165.—
Übertrag	Fr. 771.21

Konferenz	Hertrag	Betrag
		Fr. 771.21
15. Münstertal	„	19.—
16. Oberengadin	„	45.—
17. Oberhalbstein	„	16.—
18. Obtasna	„	26.—
19. Rheinwald	„	12.50
20. Safien	„	8.—
21. Schams	„	22.—
22. Schanfigg	„	32.—
23. Unterhalbstein	„	22.50
24. Untertasna-Remüs	„	26.10
25. Valendas-Versam	„	10.—
	Total	<u>Fr. 1010.31</u>

